

**Natura 2000 - Verträglichkeitsvorprüfung für das
EU-Vogelschutzgebiet „Rhin-Havelluch“ (DE 3242-421)**

Gemeinde Pessin

**Bebauungsplan
"Amselweg Nr. 7"**

Planungsträgerin Amt Friesack
Marktstraße 22
14662 Friesack
Ansprechpartnerin: Bauverwaltung – Bauleitplanung
Frau Rosenfeld
Tel: 033235 - 4241
E-Mail: j.rosenfeld@amt-friesack.de

Planverfasser Bebauungsplan
SR • Stadt- und Regionalplanung
Dipl.-Ing. Sebastian Rhode, freischaffender Stadtplaner AKB
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin
Tel.: 030 - 2977 6473
E-Mail: mail@sr-planung.de
Homepage: www.sr-planung.de
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sebastian Rhode
M.Sc. Sascha Mittelstädt

Umweltplanung
Landschafts- und Freiraumplanung Frank Gemmel
Babitzer Str. 36, 16909 Wittstock / Dosse
Tel.: 033984 - 73002
E-Mail: frank.gemmel@t-online.de

AFB und Natura 2000 - Verträglichkeitsvorprüfung
Vorland – Landschafts- und Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Susanne Geitz, Teetzer Str. 6, 16866 Wulkow
Tel.: 0174-8988567
E-Mail: Vorland@t-online.de

Stand: 16.05.2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Veranlassung | 3 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 7 |
| 3 | Prüfungskriterien und methodische Anforderungen | 9 |
| | 3.1 <i>Konzeptionelle Bearbeitung der Studie</i> | 9 |
| | 3.2 <i>Raumbezug</i> | 10 |
| | 3.3 <i>Bestimmung der Erheblichkeit</i> | 11 |
| | 3.4 <i>Minimierung und Ausgleich/ Alternativvarianten</i> | 11 |
| 4 | Aktueller Zustand der Flächennutzung | 12 |
| | 4.1 <i>Biotopausstattung</i> | 12 |
| | 4.2 <i>Ergebnis der Brutvogelkartierung</i> | 16 |
| 5 | Beschreibung des geplanten Vorhabens | 18 |
| 6 | SPA – Vorprüfung für das Gebiet „Rhin-Havelluch“ | 18 |
| 7 | Gesamtbewertung und Votum | 34 |
| | Gesetze, Normen und Richtlinien | 36 |
| | Literatur | 36 |

1 VERANLASSUNG

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Gemeinde Pessin im Landkreis Havelland. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 3/32 der Flur 5 der Gemarkung Pessin.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden und Nordwesten von Landwirtschaftsflächen,
- im Westen von einer Grünfläche mit dahinter liegender Landwirtschaftsfläche,
- im Süden von einer Grünfläche mit dahinter liegenden Einfamilienhausbebauung,
- im Osten von einer Einfamilienhausbebauung.
- im Norden durch Wohnbebauung in Einfamilienhausform der Bahnhofstraße,

Im Plangebiet sollen ein Gewerbebetrieb, der mehrere Gebäude nachgenutzt sowie eine Betriebswohnung errichtet und die Erschließung gesichert werden. Der Standort eignet sich hierfür besonders gut durch seine bereits bestehenden Lagerhallen, die vormals landwirtschaftlich genutzt wurden, sowie die Lage am Siedlungsrand.

Für die geplanten Nutzungen besteht derzeit kein Baurecht, da für das Plangebiet zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses keine rechtsverbindlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB vorlagen. Das Vorhaben kann nicht nach § 34 BauGB zugelassen werden, da die Flächen dem Außenbereich zugeordnet sind und keine gewerbliche Vorprägung besteht. Die bestehende Betriebswohnung muss mitberücksichtigt werden.

Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans wird entsprechend § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben zu schaffen, wird der Bebauungsplan „Amselweg Nr. 7“ aufgestellt. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Angebotsplanung und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Festsetzungen werden nicht für ein bestimmtes Vorhaben getroffen und sind damit auch nicht an eine vertraglich vereinbarte Frist gebunden. Die Vorhabenbeschreibung gibt die derzeitige Nutzungsabsicht des Eigentümers wieder, es handelt sich hierbei um eine mögliche Nutzung, die auf der Grundlage der geplanten Festsetzungen zulässig ist. Die Vorhabenbeschreibung ist keine verbindliche Festsetzung.

Das Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 3242-421 „Rhin-Havelluch“. Gemäß Art. 6 (3) FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG ist vor der Zulassung oder Durchführung von Projekten eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung vorzunehmen.

Im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung ist deshalb zu klären, inwieweit das „NATURA 2000-Gebiet“ durch das geplante Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.



Abbildung 1: Gemeinde Pessin, Bebauungsplan "Amselweg 7", Fassung vom 15.05.2025, Vorentwurf (Quelle: SR • Stadt- und Regionalplanung, Dipl.-Ing. Sebastian Rhode, Maaßenstr. 9, 10777 Berlin)

Für das 1,7 ha große B-Plangebiet "Amselweg Nr. 7" in Pessin (Bearbeitung: SR • Stadt- und Regionalplanung, Dipl.-Ing. Sebastian Rhode, freischaffender Stadtplaner AKB, Maaßenstr. 9, 10777 Berlin) wurden sämtliche relevanten Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft.

Folgende Schutzgebiete sind im Untersuchungsraum vorhanden:

- SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“ (DE 3341-401)
 - Lage ca. 4.630 m² innerhalb (Hinweis: vermutlich erfolgte die Abgrenzung des Schutzgebietes auf Grundlage von ungenauem Kartenmaterial entlang der dort erkennbaren Ortsgrenze. Durch veränderte Kartengrundlagen erfolgt hier eine ungenaue Überlagerung. Durch den FFH-Managementplan sollte eine Anpassung der Grenze erfolgen. In diesem Bereich wurde diese Unschärfe der Schutzgebietsgrenze nicht berücksichtigt).

Folgende weitere, national geschützten Gebiete werden durch die geplante Maßnahme tangiert:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland“ (3340-602)
 - Lage vollständig innerhalb

Für das SPA-Gebiet liegen im Managementplan (MP) „Rhin-Havelluch“ (Ingenieurbüro Eilmann/Schulze GbR 2013) keine konkreten Maßnahmen u.a. für die anliegende Fläche vor. Gemäß § 34 BNatSchG dienen solche Maßnahmen der Verwaltung eines Natura 2000 – Gebietes, so dass keine SPA-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

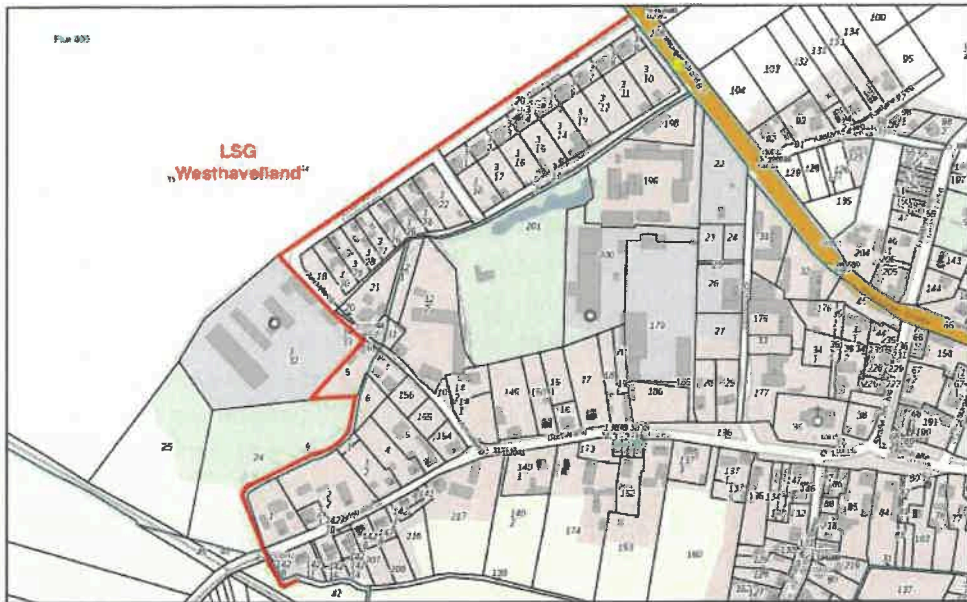


Abbildung 2: Lage der B-Planfläche innerhalb Landschaftsschutzgebiet (rote Linie), LK HVL 22.08.1996

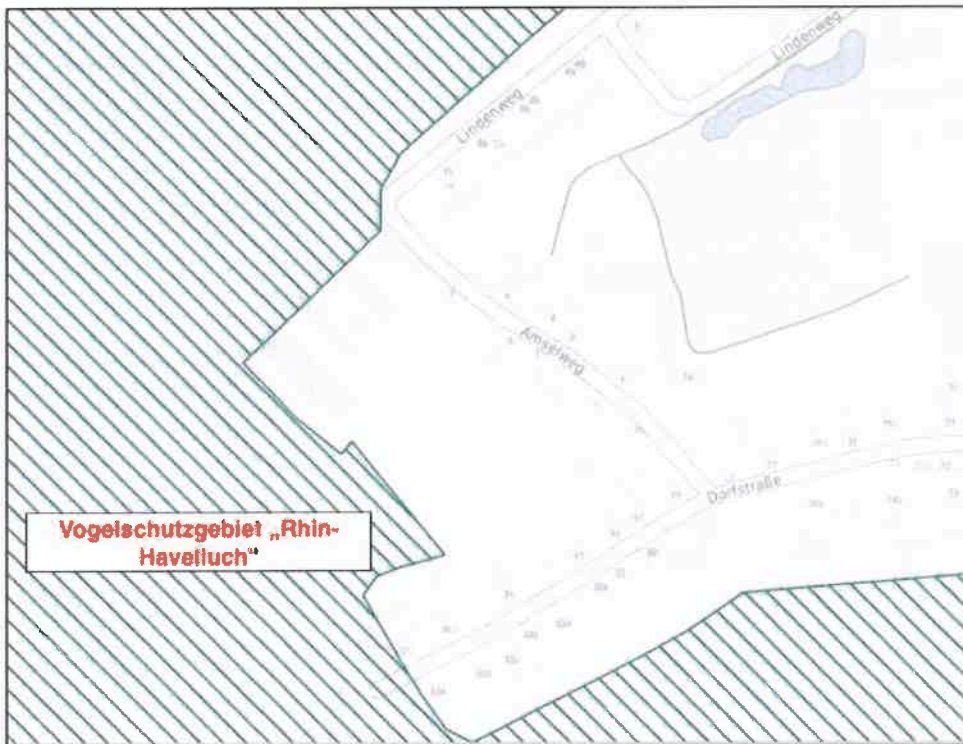


Abbildung 3: Lage der B-Planfläche teilw. im Vogelschutzgebiet, Quelle: bfn.de (2024)

Für die geplanten Nutzungen auf den für den B-Plan vorgesehenen Flächen und damit in Verbindung stehenden eventuelle Auswirkungen, ist eine SPA-Vorprüfung für das direkt angrenzenden Gebiete SPA „Rhin-Havelluch“ notwendig.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN)¹ schreibt zu den notwendigen Prüfungen: Zit.: „...Für Pläne (z.B. einen Bebauungsplan) oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) **erheblich beeinträchtigen** können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die **Prüfung der Verträglichkeit** dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus....“Zit. Ende

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind....“

Die Umsetzung des B-Planes ist innerhalb und angrenzend von SPAs möglich, wenn sie mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betroffenen Schutzgebietes vereinbar ist.

Sofern das Projekt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes liegt, greift der so genannte „Umgebungsschutz“.

Die Notwendigkeit einer Vorprüfung kann auch dann bestehen, wenn das Projekt nicht innerhalb des FFH-Gebietes verwirklicht wird, sondern in dessen Umgebung. Die Prüfungspflicht wird in einem solchen Fall dann aktiviert, wenn bau- oder betriebsbedingte Immissionen Konflikte mit den im Gebiet verfolgten Erhaltungs- oder Wiederherstellungszielen verursachen können.

Laut Stellungnahme der UNB v. 11.07.2024, ist eine Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen.

¹ <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die EU-Richtlinie der Flora-Fauna-Habitate (Titel der FFH-Richtlinie: "Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen") steht in engem Bezug zur 1979 verabschiedeten Vogelschutzrichtlinie und bildet aus den Schutzprinzipien der Berner Konvention ein umfangreiches Naturschutzinstrument. Im Vordergrund steht die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines „günstigen“ Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Die Flächen sind als Vorsorgegebiete für den Naturschutz zu betrachten.

Die Europäische Kommission hat deshalb als wichtigste Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Erhalt der biologischen Vielfalt folgende Richtlinien erlassen:

- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie), novelliert als Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), trat am 15.2.2010 in Kraft
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1), im Folgenden nach „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt,

mit folgenden Anhängen:

Anhang I:

„Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“,

Anhang II:

„Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“,

Anhang III:

„Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten“,

Anhang IV

„Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“,

Anhang V:

„Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur- und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können“,

Anhang VI:

„Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung“.

In der **FFH-Vorprüfung** ist i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** nach § 34 ff. BNatSchG² durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie:
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird.

Bei entsprechenden Beeinträchtigungen ist eine Suche nach Alternativlösungen durchzuführen. Ist "...eine Alternativlösung nicht durchführbar oder nicht zumutbar, müssen zwingende Gründe das überwiegend öffentliche Interesse, einschließlich solcher wirtschaftlicher und sozialer Art, gegeben sein, die für die Durchführung von Plan oder Projekt sprechen. In diesem Fall sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL festzusetzen. Das gilt jedoch nicht, wenn in dem betroffenen FFH-Gebiet prioritäre Arten (Art.1) vorhanden sind oder ein prioritär natürlicher Lebensraum (Art. 1d) besteht. Dann ist eine Zustimmung nur zu erteilen, wenn Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblich günstigen Auswirkungen für die Umwelt dies rechtfertigen. Die Zustimmung ist mit der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zu verbinden.... Auch bei bereits begonnenen Verfahren sind diese Regelungen zu beachten..."

² Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51 (06.09.2009). In Kraft getreten am 01.03.2010.

Deutsche Rechtsumsetzung

Der Abschnitt 2 „Natura 2000“ des GESETZES ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDESPFLEGE regelt die Verfahrensweise im Bezug zum europäischen Schutzgebietssystem *Natura 2000*.

In den Paragraphen 31 bis 36 werden folgende Regelungen getroffen:

- § 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“
- § 32 Schutzgebiete
- § 33 Allgemeine Schutzvorschriften
- § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen
- § 35 Gentechnisch veränderte Organismen
- § 36 Pläne

Weiterhin sind für die Umsetzung der FFH-RL nachfolgende, in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften maßgebend:

- § 6 Abs. 2 WHG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in wasserrechtlichen Verfahren),
- § 7 Abs. 7 ROG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen, Rahmenrecht),
- § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Bauleitplanung),
- § 29 Abs. 3 BauGB (FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB).

3 PRÜFUNGSKRITERIEN UND METHODISCHE ANFORDERUNGEN

Die methodische Vorgehensweise richtet sich im Wesentlichen nach den folgenden Vorschriften:

1. Bekanntmachung der Kommission über die Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete (Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie) [9] sowie
2. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg, vom 17. September 2019 [54].

3.1 Konzeptionelle Bearbeitung der Studie

In den Standard-Datenbögen für die einzelnen EU-Schutzgebiete sind konkrete Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten genannt, die in der Prüfung der Beeinträchtigung zu berücksichtigen sind. Dazu wurden diesbezügliche Kartierungen bzw. Literaturbetrachtungen durchgeführt. Die betroffenen Lebensräume und Arten sind weiterhin im Hinblick auf die Bautätigkeit und der bleibenden Landschaftsveränderung auf einen relevanten Eingriff zu betrachten. Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebiets für einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL

- Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps
- Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates
- Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit
- Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps

Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für eine gegebene Art des Anhangs II

- Populationsgröße und –dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land
- Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatskomponenten und Wiederherstellungsmöglichkeit
- Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art
- Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art

3.2 Raumbezug

Unter inhaltlich-methodischen Gesichtspunkten wird der Untersuchungsraum differenziert in:

- **Vorhabensort**
Der Vorhabensort ist die vom Vorhaben beanspruchte Grundfläche (Standort, Trasse etc.). Er ist Ausgangspunkt aller anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen. Der Vorhabensort (auch Alternativstandorte oder Varianten) wird durch die Projektbeschreibung definiert. Der Vorhabensort kann innerhalb oder außerhalb eines Gebietes im Sinne von FFH-RL oder VRL liegen.
- **Wirkraum**
Der Wirkraum muss das gesamte SPA-Gebiet beinhalten, da sich die Erhaltungsziele auf das gesamte Gebiet beziehen. In diesem Raum zu analysieren, ob sich die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren erheblich auf die Erhaltungsziele des betroffenen Gebietes auswirken können. Denn nur unter Zugrundelegung des gesamten betroffenen Gebietes lassen sich einerseits die erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bestimmen.
- **Bezugsräume**
Um zu bewerten, ob festgestellte Beeinträchtigungen sich erheblich auf die Erhaltungsziele

le eines Gebiets auswirken können, sind theoretische Bezüge zu anderen Gebiete und zum Europäischen ökologischen Netz NATURA 2000 herzustellen. Sofern nicht vorliegend, können die Kriterien für diesen Bewertungsschritt hilfsweise dem Anhang III i.V.m. Art. 1 Buchstaben e) und i) der FFH-RL entnommen werden. Inhaltlich ist die Bedeutung des Gebietes für den Erhaltungszustand der betroffenen Art oder des Lebensraumtyps einzuschätzen. Bewertungstechnisch sind das Gebiet des Mitgliedstaates, die biogeographische Region und das Gebiet der Europäischen Union in angemessenen Abstufungen einzubeziehen.

3.3 Bestimmung der Erheblichkeit

Die Festlegung der Erheblichkeitsschwelle einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder einer Art von gemeinschaftlichem Interesse bzw. der Erhaltungsziele eines Gebiets kann immer nur gebiets- und damit einzelfallbezogen erfolgen, weil

- eine abstrakte, abschließende Aufzählung von Plänen und Projekten, von denen erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen können (im Sinne einer Art „Positivliste“ für Projekte, die i.d.R. ein negatives Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung nach sich ziehen), kaum möglich ist und deshalb die Wirkungsintensität jeweils spezifisch zu ermitteln ist,
- die Erhaltungsziele eines eventuell betroffenen Gebiets in Abhängigkeit vom Naturraum und seiner Ausstattung zu definieren sind und
- die Betroffenheit von natürlichen Lebensraumtypen und Arten im Kontext mit der Stabilität der Populationen und Ökosysteme des betroffenen Gebiets sowie der Funktion im Gesamtnetz NATURA 2000 beurteilt werden muss.

Da im vorliegenden Fall jedoch der Eingriff überwiegend auf einem räumlich begrenzten Standort und auf einem bereits anthropogen beeinflussten Biototyp erfolgt, ist die Erheblichkeit entsprechend zu wichten. Dies erfolgt auf der Grundlage der Beurteilung des Gebietes zur Bedeutung nach den Anhängen der FFH-Richtlinie.

3.4 Minimierung und Ausgleich/ Alternativvarianten

Im Plangebiet sollen ein Gewerbebetrieb, der mehrere Gebäude nachgenutzt sowie eine Betriebswohnung errichtet und die Erschließung gesichert werden. Der Standort eignet sich hierfür besonders gut durch seine bereits bestehenden Lagerhallen, die vormals landwirtschaftlich genutzt wurden, sowie die Lage am Siedlungsrand.

Als Minimierung / Vermeidung von schädlichen Einflüssen des Vorhabens sind folgende Schutzauflagen zu beachten:

- Die südwestlichen und südöstlichen Heckenstrukturen und Grünflächen werden nicht bebaut, sondern werden als private Grünfläche in derzeitige Form fortgeführt.
- Die nördlichen Heckenstrukturen, die an den Geltungsbereich des B-Planes angrenzen, werden durch eine 3m breite Heckenpflanzung innerhalb des B-Planes ergänzt.



4 AKTUELLER ZUSTAND DER FLÄCHENNUTZUNG

4.1 Biotopausstattung

Zur Einschätzung der Bedingungen vor Ort erfolgten von März 2023 bis Juni 2023 Kartierungen., um die aktuellen Biotoptypen und Pflanzenvorkommen zu erfassen.

Die folgenden Biotoptypen (Kartierungsschlüssel Brandenburg 2004, Band 1 u. 2) sind zur Einschätzung des Gebiets relevant:

Tabelle 1: Biotoptypen

| | |
|---|---|
| <p>011312 Graben, naturnah, temporär wasserführend</p> |  <p>Abbildung 4: Graben im nordwestl. Plangebiet, bereits im Mai trocken gefallen</p> |
| <p>02122 § perennierendes Kleingewässer, naturnah, teilweise beschattet</p> |  <p>Abbildung 5: temp. Kleingewässer, Laichhabitat, jedoch Anfang Juni bereits trocken gefallen</p> |

051121
Frischwiesen,
artenreich



Abbildung 6: Grünland südwestl angrenzend, Schafweide

051422
Staudenfluren
(Säume) fri-
scher, nährstoff-
reicher
Standorte







Abbildung 7: südwestl. Plangebiet, aufgelassene Graslandfläche




05162
Zierrasen



Abbildung 8: mittleres Plangebiet

| | |
|--|--|
| <p>071021 Laubgebüsch frischer Stand- orte, überwie- gend heimische Baumarten</p> |  <p>Abbildung 9: östl Plangebietsrand, Brombeerhecke</p> |
| <p>071022 Laubgebüsch frischer Stand- orte, überwie- gend nicht hei- mische Baum- arten, Zierge- hölze</p> |  <p>Abbildung 10: Fliederhecke, überschirmt mit Birke und Roßkastanie (außerhalb Geltungsbereich)</p> |
| <p>07163 Feldgehölze, nasser bis fri- scher Standor- te, Kopfweiden</p> |  <p>Abbildung 11: Kopfweiden am temp. Kleingewässer</p> |

| | |
|---|---|
| <p>09133 intensiv genutzter Lehm-Sand-Acker</p> |  <p>Abbildung 12: nordwestl. anliegender Acker (2023: Getreide)</p> |
| <p>10111 Grabeland, Garten, Ziergärten</p> | |
| <p>12291 Bebauung, ländlich</p> |  <p>Abbildung 13: Wohngebäude am Amselweg</p> |
| <p>12301 Gewerbe</p> |  <p>Abbildung 14: Geltungsbereich: Gebäude einer ehemaligen LPG</p> |

| | |
|---|---|
| |  <p>Abbildung 15: zuletzt als Pferdestall genutztes Gebäude (rechts)</p> |
| <p>12654 Wege, Straßen, Flächen, voll- versiegelt</p> |  <p>Abbildung 16: Flächen um die ehemaligen Stall- und Lagergebäude mit Beton befestigt</p>  <p>Abbildung 17: Amselweg (Betonpflaster Unni 2N)</p> |

Die Biotoptypenkarte ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

4.2 Ergebnis der Brutvogelkartierung

Im Ergebnis der Brutvogelerfassungen konnten insgesamt **31 Vogelarten** innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt werden.

Es wurden **keine Arten** des **Anhangs I** der **EU-Vogelschutzrichtlinie** nachgewiesen.

In der **Bundesartenschutzverordnung** wird eine Vogelart als streng geschützte Arten benannt. Es wurde ein Grünspechtpaar im Bereich der Kopfweiden am Kleingewässer einmalig gesichtet. Die Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs.

In der **Roten Liste Brandenburgs (2019)** werden für das untersuchte Gebiet insgesamt **5 Vogelarten** in unterschiedlichen Kategorien geführt. Davon sind nur der Bluthänfling und der Baumpieper Brutvögel im Geltungsbereich. Diese nisten im Gebüsch im südöstlichen Plangebietsrand.

Ableitend sind folgende Artenschutzmaßnahmen notwendig:

artspezifische Nisthilfe Hausrotschwanz

Als Kompensation der Brutplatzverluste des Hausrotschwanzes sind bauvorgezogen im Verhältnis 1:2 Nisthilfen an Fassaden oder ähnlichen geeigneten Strukturen im Bereich geeigneter Lebensräume mit räumlichem Zusammenhang zum Eingriffsstandort anzubringen:

- **4 Rotschwanz-Kästen (Halbhöhle)**

Alle Nisthilfen sind so vorzusehen, dass sie nach der Beseitigung der jetzigen Habitatstrukturen zur nächsten Brutsaison (bis Ende Februar) für die Art zur Verfügung stehen.

artspezifische Nisthilfe Bachstelze

Als Kompensation der Brutplatzverluste der Bachstelze sind bauvorgezogen 2 Nisthilfen an Fassaden oder ähnlichen geeigneten Strukturen im Bereich geeigneter Lebensräume mit räumlichem Zusammenhang zum Eingriffsstandort anzubringen:

- **2 Bachstelzen-Kästen (Halbhöhle)**

Alle Nisthilfen sind so vorzusehen, dass sie nach der Beseitigung der jetzigen Habitatstrukturen zur nächsten Brutsaison (bis Ende Februar) für die Art zur Verfügung stehen.

artspezifische Nisthilfe Haussperling

Als Kompensation der Brutplatzverluste der Haussperlinge sind bauvorgezogen 4 Nisthilfen an Fassaden oder ähnlichen geeigneten Strukturen im Bereich geeigneter Lebensräume mit räumlichem Zusammenhang zum Eingriffsstandort anzubringen:

- **4 Nisthilfen für Haussperlinge, Abstand zueinander mind. 1m**

Alle Nisthilfen sind so vorzusehen, dass sie nach der Beseitigung der jetzigen Habitatstrukturen zur nächsten Brutsaison (bis Ende Februar) für die Art zur Verfügung stehen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- In den angrenzenden Gehölzreihen wurden Vogelarten nachgewiesen, die aufgrund der Nähe zum Baufeld zumindest bauzeitlich zu schützen sind. Maßnahmen bis 20 m entlang der Gehölzreihen sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig. Demnach sind alle baulichen Tätigkeiten nur im Zeitraum 01.08. bis 28.02. eines jeden Jahres durchzuführen.
- Zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen sind Abriss- und grundlegende Baumaßnahmen an Gebäuden nur außerhalb der Hauptbrutzeit und außerhalb der Säugezeit (Wochenstuben Fledermäuse) von September bis Februar zulässig. Sollte dies nicht möglich

sein, ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Fledermaussachverständiger zu beauftragen, der das Gebäude untersucht und ggf. Maßnahmen trifft

Falls Gehölze entfernt werden:

- Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist nur innerhalb des Zeitraums 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig
- Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres) sind der Vorhabenstandort und die zu rodende Gebüsch durch fachkundiges Personal zu untersuchen. Sollte Brutgeschehen dokumentiert werden, ist die Umsetzung des Vorhabens bis zum Ende der Brutperiode nicht zulässig.

5 BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS

Im Plangebiet sollen ein Gewerbebetrieb, der mehrere Gebäude nach nutzt sowie eine Betriebswohnung errichtet und die Erschließung gesichert werden. Der Standort eignet sich hierfür besonders gut durch seine bereits bestehenden Lagerhallen, die vormals landwirtschaftlich genutzt wurden, sowie die Lage am Siedlungsrand. Die Freiflächen sind größtenteils voll versiegelt.

Die südwestlichen und südöstlichen Heckenstrukturen und die vorgelagerten Grasflächen, werden als private Grünflächen gesichert. Hier finden keine Baumaßnahmen statt. An der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs ist eine 3m breite Heckenpflanzung geplant.

6 SPA – VORPRÜFUNG FÜR DAS GEBIET „RHIN-HAVELLUCH“

Kennziffer: DE 3242-421³
Gesamtfläche: 56.122 ha

Das insgesamt ca. 56.122 ha große EU-Vogelschutzgebiet „Rhin-Havelluch“ (DE 3242-421) erstreckt sich zwischen den Städten Kremmen, Nauen, Friesack und Neuruppin. Das Schutzgebiet liegt damit innerhalb der Landkreise Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel sowie Havelland, wobei letzterer den weitaus größten Anteil einnimmt.

Das Vogelschutzgebiet umfasst weite Teile der Luchgebiete des Oberen und Mittleren Rhin- sowie des Havelländischen Luchs. Nicht Bestandteil des Schutzgebietes sind das inselartig eingelagerte Moränengebiet des Ländchens Bellin und das Waldgebiet des Zootzen. Vom Schutzgebiet ausgegrenzt wurden zudem i. d. R. die im betreffenden Bereich gelegenen Ortslagen und andere bebauten Flächen. Im Bereich des B-Planes wird hier eine Ungenauigkeit im Zuge der Grenzsetzung vermutet, denn die Flächenbebauung war bereits vor der Schutzausweisung vorhanden.

³ Angaben aus: Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“. Ausfülldatum 02-1998; Fortschreibung 03-2006

Erhaltungsziele:

Erhaltung und Wiederherstellung einer weiträumigen, überwiegend offenen Luchlandschaft als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere

- eines für Niedermoore typischen Wasserhaushaltes mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen (vor allem winterlich überflutete, im späten Frühjahr blänkenreiche, extensiv genutzte Feucht- und Nasswiesen in enger räumlicher Verzahnung mit Bruch- und Röhrichtflächen und –säumen),
- von störungsarmen, stehenden Gewässern mit Flachwasserbereichen sowie großflächigen Verlandungszonen und Röhrichtmooren auf winterlich oder ganzjährig überflutetem Grund, einschließlich der Linumer Teiche und der Nauener Klärteiche,
- von Mooren, Sümpfen, Torfstichen, Tonstichen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmbblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ausgedehnter Verlandungs- und Röhrichtvegetation,
- von Bruch- und Feuchtwäldern und der ihnen vorausgehenden Gebüschsukzession auf feuchten Standorten mit naturnahem Wasserstand und naturnaher Wasserstandsdynamik,
- von störungsarmen Schlaf-, Vorsammel- und Mauserplätzen unter besonderer Beachtung der Funktion als derzeit bedeutendster binnenländischer Kranichsammel- und –rastplatz in Mitteleuropa mit den Erfordernissen von Gewässern mit Flachwasserbereichen und Sichtschutz bietender Ufervegetation, flach überfluteten Grünlandbereichen mit umgebendem kurzrasigen Wiesengelände und einem störungsarmen Luftraum im Bereich der Linumer Teiche, der Nauener Klärteiche und des Kremmener Luchs,
- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz, - von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil auf mineralischen Ackerstandorten,

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Brutvogelarten nach Anhang I der V-RL und weitere wertgebende Brutvogelarten

In der Tabelle werden zusammenfassend die wertgebenden 18 Brutvogelarten des betrachteten Schutzgebietes einschließlich ihres Schutzstatus dargestellt.

| Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | Anhang I VSR | Rote Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007)* | Rote Liste Bbg. (RYSILAVY & MÄDLOW 2008)* | Gesetzlicher Schutzstatus** |
|----------------|---------------------------|--------------|---------------------------------------|---|-----------------------------|
| Wespenbussard | <i>Pernis apivorus</i> | x | V | 2 | §§ |
| Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | x | - | 3 | §§ |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | x | - | 3 | §§ |
| Schwarzmilan | <i>Milvus migrans</i> | x | - | - | §§ |

| | | | | | |
|-------------------|----------------------------|---|---|---|----|
| Kranich | <i>Grus grus</i> | x | - | - | §§ |
| Wachtelkönig | <i>Crex crex</i> | x | 2 | 1 | §§ |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | - | 2 | 2 | §§ |
| Großer Brachvogel | <i>Numenius arquata</i> | - | 1 | 1 | §§ |
| Bekassine | <i>Gallinago gallinago</i> | - | 1 | 2 | §§ |
| Waldwasserläufer | <i>Tringa ochropus</i> | - | - | - | §§ |
| Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | x | - | 3 | §§ |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | x | - | - | §§ |
| Mittelspecht | <i>Dendrocopus medius</i> | x | - | - | §§ |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | x | - | V | § |
| Heidelerche | <i>Lullula arborea</i> | x | V | - | §§ |
| Zwergschnäpper | <i>Ficedula parva</i> | x | - | 3 | §§ |
| Grauhammer | <i>Emberiza calandra</i> | - | 3 | - | §§ |
| Ortolan | <i>Emberiza hortulana</i> | x | 3 | V | §§ |

* Rote-Liste-Kategorien: 0 = Erlöschen oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet;

3 = Gefährdet; R = Extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion; V = Vorwarnliste

** Schutz nach dem BNatschG bzw. der Bundesartenschutzverordnung: § = Besonders geschützte Art; §§ = Streng geschützte Art

Wespenbussard (*Pernis apivorus*): Brutplätze der Art befinden sich in störungsarmen Wald- und Gehölzbeständen in gut strukturierten und abwechslungsreichen Landschaften. Zum Nahrungserwerb werden Wespenbaue vornehmlich auf Wiesen und Brachen aufgegeben.

Im Naturpark Westhavelland wird für das EU SPA Rhin-Havelluch ein Vorkommen für den Friesacker Zootzen angegeben (Nachweisjahr 2006).

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) wurden für den Blattschnitt 3141 – Wildberg 1 Brutpaar und für die weiteren Blattschnitte 3241-Friesack und 3341-Nennhausen jeweils 2-3 Brutpaare ermittelt.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*): Brutplätze der direkt über der Wasserfläche oder dem Boden brütenden Rohrweihe befinden sich vorwiegend in Röhrriechen, selten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. In der Umgebung des Brutplatzes müssen offene Nahrungsflächen vorhanden sein.

In dem Teil des SPA Rhin-Havelluchs, welcher im Naturpark liegt, ist ein besetztes Revier in einem Schilfröhricht in Nähe des Großen Havelländischen Hauptkanals bekannt (Datenbestand 2005).

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) wurden für die betreffenden Blattschnitte 3141-Wildberg und 3241-Friesack jeweils 4-7 Brutpaare bzw. für den Blattschnitt 3341-Nennhausen 8-20 Brutpaare ermittelt.

Rotmilan (*Milvus milvus*): Brutvorkommen des Rotmilans als typische Art der Agrarlandschaft sind vom Vorhandensein geeigneter Horstplätze und einem ausreichenden Nahrungsangebot abhängig. Bevorzugt besiedelt der Rotmilan abwechslungsreiche und offene Landschaften. Größere geschlossene Waldungen werden gemieden.

Für den Bereich des Rhin-Havelluchs selbst, der im Naturpark Westhavelland liegt, ist mit Datenstand aus dem Jahr 2006 kein besetzter Horst bekannt. Es werden jedoch 6 Nahrungsreviere, deren Exemplare die Fläche des Schutzgebiets nutzen, benannt. Beim Rotmilan befinden sich verschiedene Reviere in den Randbereichen der Ortslagen, die nicht Bestandteil der Vogelschutzgebiete sind. Diese Reviere wurden dem jeweiligen Vogelschutzgebiet zugeordnet und die Anzahl der Reviere in den tabellarischen Artenlisten in Klammern angegeben.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) wurden für die alle betreffenden Blattschnitte 3141-Wildberg, 3241-Friesack und 3341-Nennhausen jeweils 8-20 Brutpaare ermittelt.

Auf der B-Planfläche ist kein Horst vorhanden.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*): Der Schwarzmilan besiedelt vergleichbare Lebensräume wie der Rotmilan, bevorzugt jedoch gewässerreiche bzw. gewässernahe Gebiete.

In dem Teil des SPA Rhin-Havelluchs, welches im Naturpark liegt, sind aus dem Nordteil des Schutzgebiets insgesamt 4 besetzte Horste bekannt (Datenstand 2005). Sie liegen durchweg in Feldgehölzen. Wie beim Rotmilan befinden sich verschiedene weitere Reviere des Schwarzmilans in den Randbereichen der Ortslagen, die nicht Bestandteil der Vogelschutzgebiete sind. Diese Reviere sind in der tabellarischen Artenliste in Klammern angegeben.

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) wurden für den betreffenden Blattschnitt 3241-Friesack 8-20 Brutpaare bzw. für die Blattschnitte 3141-Wildberg und 3341-Nennhausen jeweils 4-7 Brutpaare ermittelt.

Kranich (*Grus grus*): Brutplätze des Kranichs befinden sich in Feuchtgebieten, wie Erlenbrüchen, größeren Söllen und Röhrichten. Daneben werden offene Flächen zur Nahrungsaufnahme und Rast genutzt. Nach gleichmäßig niedrigen Beständen zu Beginn und in der Mitte des

vergangenen Jahrhunderts, ist für den Kranich in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Bestandsanstieg zu dokumentieren.

Die bekannten Brutpaare im vorliegenden EU SPA, der im NP Westhavelland liegt, verteilen sich auf einen Brutplatz in einem nassen Feldgehölz südwestlich von Pessin (Senzker Luch, 2005) sowie auf ein Brutvorkommen im Friesacker Zootzen am Rhin (Nachweis 2006).

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) wurden für den betreffenden Blattschnitt 3141-Wildberg 2-3 Brutpaare, für den Blattschnitt 3241-Friesack 8-20 Brutpaare und für den Blattschnitt 3341-Nennhausen 21-50 Brutpaare ermittelt.

Wachtelkönig (*Crex crex*): Der Wachtelkönig besiedelt großräumige, möglichst periodisch überschwemmte und gut strukturierte Wiesenflächen. Diese sollten zur Ankunft der Art im Brutgebiet (Anfang bis Mitte Mai) neben Abschnitten mit Deckung noch einzelne Wasserflächen aufweisen. Sehr dichte Grünlandbereiche wie auch beweidete Flächen werden vom Wachtelkönig gemieden (SADLIK 2001).

Aus dem EU SPA Rhin-Havelluch, welcher sich mit dem Naturpark überschneidet, sind aus dem Jahr 2006 zwei Einzelnachweise von rufenden Männchen bekannt. Sie befinden sich auf den Feuchtgrünlandflächen östlich der Bundesstraße 5 im nördlichen Teil des Schutzgebiets (1 rM südlich des Rhinkanals; 1 rM auf den sog. Wutzener Wiesen).

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) wurden für den betreffenden Blattschnitt 3241-Friesack 4-7 Brutpaare bzw. für die Blattschnitte 3141-Wildberg und 3341-Nennhausen jeweils 2-3 Brutpaare ermittelt.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*): Besiedelt weitgehend offene Landschaften, dort u.a. auf nasse bis trockene Wiesen und Weiden oder Äcker. Von Bedeutung sind weitgehend gehölzarme mit lückiger und sehr kurzer Vegetation bzw. teilweise offenen, grundwassernahen Böden. Auch für die Aufzucht der Jungen ist eine geringe Vegetationshöhe und -dichte von Bedeutung.

Gemäß den Angaben der Staatlichen Vogelschutzwarte (2005 / 2006) brüteten 6 Brutpaare in dem bearbeiteten SPA „Rhin-Havelluch“. Die Brutstandorte lagen im südlichen Teilgebiet im Senzker Luch (5, Jahr 2005) sowie im nördlichen Teilgebiet südöstlich der Ortslage von Nackel (1 BP vernässter Maisstoppelacker, 2006).

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art (auch als Rastvogel) im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) wurden für die betreffenden Blattschnitte 3141-Wildberg und 3241-Friesack jeweils 8-20 Brutpaare bzw. für den Blattschnitt 3341-Nennhausen 21-50 Brutpaare ermittelt.

Großer Brachvogel (*Numenius apivorus*): Lebensraum sind offene Niederungslandschaften, aktuelle Brutverbreitung überwiegend im Grünland u.a. auf Niedermoorböden, aber auch in Ackerbaugebieten. Besonders von Bedeutung sind hohe Grundwasserstände und kurzrasige und lückige Pflanzenbestände, stocheifähige Böden und Kleingewässer mit offenen, schlammigen Uferpartien.

Die Art wurde 2005 bzw. 2006 mit insgesamt 2 Brutpaaren nachgewiesen. Ein Brutplatz lag hierbei nördlich von Fliederhorst auf einer Grünlandfläche (Wildberger Wiesen 2006) im nördlichen Teilgebiet. Der zweite Brutplatz lag im südlichen Teilgebiet in **Nähe des GHHK** (2005).

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) gelang für den Blattschnitt 3141-Wildberg kein Nachweis. Für den Blattschnitt 3241-Friesack wurden 2-3 Brutpaare und für den Blattschnitt 3341-Nennhausen 4-7 Brutpaare ermittelt.

Bekassine (*Gallinago gallinago*): Offene bis halboffene Niederungslandschaften von unterschiedlicher Ausprägung. So werden u.a. Niedermoore, Feuchtwiesen, nasse Brachen, Verlandungszonen mit Seggen, Binsen oder lockere Röhrichte) besiedelt. Von besonderer Bedeutung für eine Ansiedlung sind hoch anstehende Grundwasserstände, Schlammflächen und eine hohe, Deckung bietende und nicht zu dichte Vegetation.

Die Art wurde 2005 mit insgesamt 3 Brutpaaren im Senzker Luch im südlichen Teilgebiet nachgewiesen. Bei den Flächen handelt es sich um nasse aufgelassene Wiesen südlich des Kanals.

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) gelang für den Blattschnitt 3141-Wildberg kein Nachweis. Für die Blattschnitt 3241-Friesack und 3341-Nennhausen wurden jeweils 4-7 Brutpaare ermittelt.

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*): Brütet u.a. in feuchten bis nassen Bruch- und Auenwäldern sowie in von Wald bestandene Uferpartien von Still- und Fließgewässern oder Wasser führende Erlenbruchwälder mit angrenzendem jungen Fichtenbestand (Niststandort). Meist räumliche Trennung zwischen Brut- und Nahrungsrevier.

Die Art wurde 2006 im Friesacker Zootzen, dem Waldgebiet nordöstlich von Friesack mit einem Brutpaar nachgewiesen.

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) gelang für alle Blattschnitte innerhalb des betrachteten SPA kein Nachweis der Art.

Eisvogel (*Alcedo atthis*): Vorkommen der Art befinden sich an kleinfischreichen Still- und Fließgewässern. Sie sollten eine gute Sichttiefe und ausreichend Kleinfische (Nahrungsgrundlage)

haben. Daneben ist das Vorhandensein von Steilwänden oder Wurzeltellern umgestürzter Bäume als Standort für Nisthöhlen notwendig.

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) wurden für die betreffenden Blattschnitte 3141-Wildberg und 3341-Nennhausen jeweils 2-3 Brutpaare bzw. für den Blattschnitt 3241-Friesack 4-7 Brutpaare ermittelt.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*): Für den Schwarzspecht ist neben der Erreichbarkeit von Nahrung, das Vorhandensein von stärkeren Althölzern oder geeigneten Nistkästen zur Anlage der Bruthöhle ein wichtiges Habitatement. Vorkommen des fast krähengroßen Vogels befinden sich somit überwiegend im Umfeld älterer Gehölzbestände. Es werden jedoch auch kleinere Gehölze oder Baumreihen, wie Pappelreihen, zur Anlage der Nisthöhle genutzt.

Im Naturpark befindet sich ein Vorkommenschwerpunkt der Art. So konnten im Jahr 2005 im Rhin-Havelluch nördlich von Friesack insgesamt 5 Reviere der Art ausgehalten werden. Das Vorkommen konzentriert sich auf die Waldflächen des Zootzen sowie auf Gehölz- bzw. Waldbestände nördlich davon in Richtung der Ortslagen Nackel bzw. Vichel.

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) wurden für alle betreffenden Blattschnitte jeweils 8-20 Brutpaare ermittelt.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*): Der Mittelspecht besiedelt altholzreiche Laubholzbestände, die sich vorwiegend aus Eichen zusammensetzen. Auch in alten Erlenbeständen ist die Art anzutreffen.

Im Naturpark Westhavelland fehlen Nachweise der Art aus dem EU SPA Unteres Rhinluch/ Dreetzer See, sonst liegen für die übrigen Vogelschutzgebiete zumindest Einzelnachweise vor. Als Vorkommenschwerpunkte sind Gehölzbestände der Pritzerber Lake im EU SPA Niederung der Unteren Havel, Waldflächen im Umfeld des Bruchsees im EU SPA Mittlere Havelniederung und die Flächen des Naturschutzgebiets Friesacker Zootzen im EU SPA Rhin-Havelluch zu benennen.

Im letztgenannten Waldgebiet, welches in einem gesonderten Managementplan bearbeitet wird, sind 2005 5 Reviere festgestellt worden.

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) wurden für den Blattschnitt 3141-Wildberg 1 Brutpaar, für den Blattschnitt 3241-Friesack 4-7 Brutpaare bzw. für den Blattschnitt 3341-Nennhausen 2-3 Brutpaare ermittelt.

Neuntöter (*Lanius collurio*): Vom Neuntöter werden halboffene bis offene Flächen mit zumindest abschnittsweise gut strukturierten Bereichen besiedelt. Als Gebüschbrüter ist für den

Neuntöter das Vorhandensein von verwilderten, lockeren Gebüschstrukturen mit überstehenden Ansitzwarten und langen Ökotonzügen erforderlich. Die Reviere erstrecken sich häufig linear entlang von Hecken und Gehölzen.

Im Naturpark Westhavelland ist der Neuntöter flächendeckend verbreitet. Er besiedelt aufgrund seiner Habitatansprüche jedoch eher die randlichen und trockeneren Flächen der die Vogelschutzgebiete dominierenden Niederungsbereiche. Im Rahmen der SPA-Ersterfassungen in den einzelnen Schutzgebieten wurde der Neuntöter überwiegend auf Probeflächen erfasst. Einen Überblick über die Verteilung der Art gibt die SPA-Ersterfassung im EU SPA Havelländisches Luch, in dem die Art weitgehend vollständig erfasst wurde. Für das EU SPA Rhin-Havelluch fehlen detaillierte Angaben.

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) wurden für die betreffenden Blattschnitte 3141-Wildberg und 3241-Friesack jeweils 21-50 Brutpaare bzw. für den Blattschnitt 3341-Nennhausen 51-150 Brutpaare ermittelt.

Heidelerche (*Lullula arborea*): Die Heidelerche besiedelt halboffene Landschaften mit sandigen und trockenen Bereichen. Es werden Heidegebiete, Wald- und Forstflächen sowie ackerbaulich genutzte Standorte auf ärmeren Böden bevorzugt. Durch das Vorhandensein von Brachen auf ehemals regelmäßig genutzten Ackerstandorten (Grenzertragsstandorte) wird die Heidelerche in ihrem Bestand gefördert und zeigt in den letzten Jahren deutliche Ausbreitungstendenzen.

Im Naturpark Westhavelland ist die Heidelerche vornehmlich an den Rändern der Niederungsflächen und auf den die Niederungen überragenden Ländchen (eiszeitliche Grund- und Endmoränenzüge) anzutreffen. Im Naturpark befinden sich in allen 4 Vogelschutzgebieten (5 Teilflächen) zumindest einzelne Reviere der Art.

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) wurden für den Blattschnitt 3141-Wildberg 4-7 Brutpaare, und für die Blattschnitte 3241-Friesack bzw. 3341-Nennhausen jeweils 8-20 Brutpaare ermittelt.

Zwergschnäpper (*Ficedula parva*): Der Zwergschnäpper besiedelt natürliche und gut strukturierte Buchenbestände. Zusätzlich liegen Vorkommen vornehmlich in Bereichen mit einem bewegten Relief.

Im Naturpark Westhavelland liegen lediglich für das Naturschutzgebiet Friesacker Zootzen 2 Nachweise aus dem Jahr 2006 vor.

Aufgrund der Bindung an natürliche Buchenwälder ist von weiteren Vorkommen der Art in den Vogelschutzgebieten im Naturpark Westhavelland nicht auszugehen.

Ein Nachweis für das Vorkommen der Art im relevanten Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan liegt nicht vor.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) gelang lediglich für den Buchenwald-Standort des Zootzen im Blattschnitt 3241-Friesack die Feststellung von 2-3 Brutpaaren.

Graummer (*Emberiza calandra*): Besiedelt werden offene, gehölzarme Landschaften wie z.B. extensiv genutzte Acker-Grünlandkomplexe, Ruderalflächen mit Singwarten wie Einzelbäume, Büsche, hochstehende Ackerbrachen. Benötigt wird zudem eine dichte Bodenvegetation als Nestdeckung, aber auch Flächen mit niedriger und lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme.

Die Erfassung der Art ist als unvollständig anzusehen. Im Rahmen der SPA Ersterfassungen erfolgte nur eine Erfassung auf Probeflächen. Im betrachteten SPA-Gebiet ist demnach nur ein Brutrevier südlich des Senzker Luches östlich von Liepe bekannt (Datenbestand 2005).

In den Heckenstrukturen angrenzender Bereich ist ein Vorkommen pot. möglich. Ein Nachweis gelang aber nicht.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) wurden für die betreffenden Blattschnitte 3141-Wildberg und 3241-Friesack jeweils 21-50 Brutpaare bzw. für den Blattschnitt 3341-Nennhausen 51-150 Brutpaare ermittelt.

Ortolan (*Emberiza hortulana*): Er besiedelt vornehmlich gut gegliederte Landschaften, die den Nahrungserwerb auf vegetationsfreien Stellen (unbefestigte Wege oder schütter bewachsene Flächen) ermöglichen. Bevorzugt werden ackerbauliche Kulturen mit einem geringen und/oder möglichst späten Bestandsschluss im Übergang zu aufgelockerten Gehölzbeständen. Ferner ist das Vorhandensein geeigneter Singwarten im Umfeld des Neststandortes von Bedeutung.

In den Heckenstrukturen angrenzender Bereich ist ein Vorkommen pot. möglich. Ein Nachweis gelang aber nicht.

Für den Ortolan als Leitart für landwirtschaftliche Flächen (vgl. FLADE 1994), sind aus dem Naturpark Westhavelland in allen 4 Vogelschutzgebieten (5 Teilflächen) zumindest einzelne Reviere der Art belegt. Als Vorkommensschwerpunkte sind der nördliche Teil des EU SPA Havelländisches Luch mit den angrenzenden Flächen des EU SPA Rhin-Havelluch und besonders die nördlich von Friesack liegenden Teile des Rhin-Havelluchs zu benennen. Hier haben verschiedene Baumreihen eine Bedeutung für die Dichte des Vorkommens des Ortolans.

Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung (ABBO 2011) wurden für die alle betreffenden Blattschnitte 3141-Wildberg, 3241-Friesack und 3341-Nennhausen jeweils 51-150 Brutpaare ermittelt.

Großtrappe (*Otis tarda*): Einstandsgebiete sind offene, weiträumige, störungsarme Agrarlandschaften mit Feldern und Grünländern. Einzelbäume sowie Gehölzgruppen werden toleriert, wenn sie die Sicht nicht behindern.

Der letzte Brutnachweis der Art wurde nach Angabe der Staatlichen Vogelschutzwarte Buckow (2014) im Jahr 2005 im Bereich des Lieper Berges, östlich von Liepe erbracht.

Von Seiten der Staatlichen Vogelschutzwarte bzw. des Förderverein Großtrappenschutz e.V. sind im Managementplan Daten zu Überwinterungsbeständen der Großtrappe veröffentlicht.

Wintereinstandsgebiete der Art sind demnach im Raum der Ortslagen Senzke / Haage sowie weiter südlich im Bereich des GHHK vorhanden.

Das UG eignet sich nicht für die Großtrappe und unterliegt bereits Störungen.

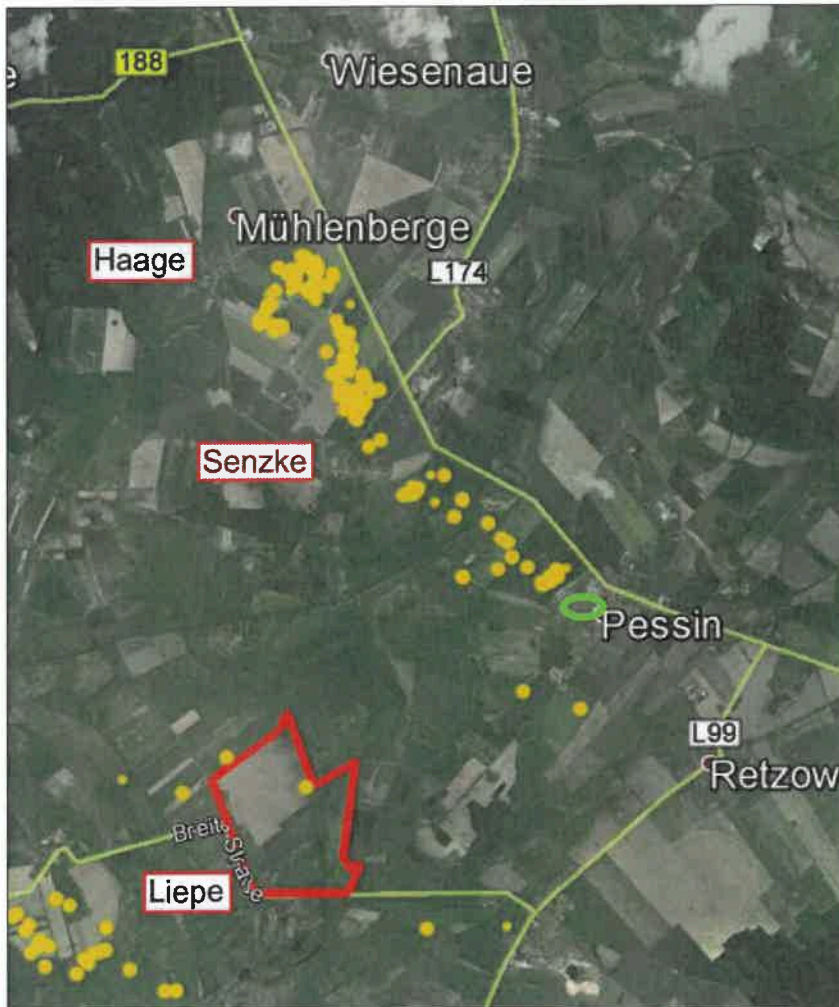


Abbildung 18: Beobachtungen von Großtrappen 2012 bis 2014 Raum Liepe – Senzke – Haage (Quelle: Staatl. Vogelschutzwarte 2014) – rot umrandet Brutnachweis 2005 Lieper Berg, hellgrün umrandet: Lage der B-Planfläche in Pessin

Tabelle 3: Rast- und Zugvogelarten und ihre gemeldeten Höchstbestände auf dem Durchzug im EU SPA Rhin-Havelluch DE 3242-421

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | SPA 7019 Rastvögel Hielscher & Zimmermann (2005) 1998-2004 | RL BB | RL D | VR I |
|-------------------------|-----------------------------------|--|----------|----------|----------|
| Höckerschwan | <i>Cygnus olor</i> | 100-200 | | | |
| Singschwan | <i>Cygnus cygnus</i> | <150 | R | R | I |
| Zwergschwan | <i>Cygnus bewickii</i> | <20 | - | | I |
| Rothalsgans | <i>Branta ruficollis</i> | 0-1 | - | | I |
| Weißwangengans | <i>Branta leucopsis</i> | <50 | - | | I |
| Tundrasaatgans | <i>Anser fabalis rossicus</i> | >10.000 | - | | |
| Zwerggans | <i>Anser erythropus</i> | 0-1 | - | | I |
| Blässgans | <i>Anser albifrons</i> | >10.000 | | | |
| Graugans | <i>Anser anser</i> | <500 | | | |
| Schnatterente | <i>Anas strepera</i> | <400 | | | |
| Pfeifente | <i>Anas penelope</i> | <760 | 0 | R | |
| Krickente | <i>Anas crecca</i> | <1.500 | 1 | 3 | |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | <1.500 | | | |
| Spießente | <i>Anas acuta</i> | <510 | 1 | 3 | |
| Knäkente | <i>Anas querquedula</i> | <30 | 3 | 2 | |
| Löffelente | <i>Anas clypeata</i> | <900 | 2 | 3 | |
| Kolbenente | <i>Netta rufina</i> | <35 | | | |
| Moorente | <i>Aythya nyroca</i> | 1 | 1 | 1 | I |
| Tafelente | <i>Aythya ferina</i> | <150 | 1 | | |
| Reiherente | <i>Aythya fuligula</i> | <40 | | | |
| Schellente | <i>Bucephala clangula</i> | <10 | | | |
| Zwergsäger | <i>Mergus albellus</i> | >1 | - | | I |
| Gänsesäger | <i>Mergus merganser</i> | <10 | 2 | 2 | |
| Zwergtaucher | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | <50 | V | | |
| Haubentaucher | <i>Podiceps cristatus</i> | <50 | V | | |
| Kormoran | <i>Phalacrocorax carbo</i> | <50 | | | |
| Silberreiher | <i>Casmerodius albus</i> | <4 | - | | I |
| Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | <60 | | | |
| Weißstorch | <i>Ciconia ciconia</i> | >50 | 3 | 3 | I |
| Wespenbussard | <i>Pernis apivorus</i> | 2 | 2 | V | I |
| Kornweihe | <i>Circus cyaneus</i> | >10 | 0 | 2 | I |
| Kranich | <i>Grus grus</i> | <50.000 | | | I |
| Blässhuhn | <i>Fulica atra</i> | <1.000 | | | |
| Goldregenpfeifer | <i>Pluvialis apricaria</i> | <2.000 | - | 1 | I |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | <3.500 | 2 | 2 | |
| Flussregenpfeifer | <i>Charadrius dubius</i> | <10 | 1 | | |
| Großer Brachvogel | <i>Numenius arquata</i> | <30 | 1 | 1 | |
| Bekassine | <i>Gallinago gallinago</i> | <70 | 2 | 1 | |
| Flussuferläufer | <i>Actitis hypoleucos</i> | <5 | 2 | 2 | |
| Dunkler Wasserläufer | <i>Tringa erythropus</i> | <30 | - | | |
| Grünschenkel | <i>Tringa nebularia</i> | <30 | - | | |
| Waldwasserläufer | <i>Tringa ochropus</i> | <5 | | | |

Tabelle 3: Rast- und Zugvogelarten und ihre gemeldeten Höchstbestände auf dem Durchzug im EU SPA Rhin-Havelluch DE 3242-421

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | SPA 7019 Rastvögel Hielscher & Zimmermann (2005) 1998-2004 | RL BB | RL D | VR I |
|--------------------------|----------------------------------|--|----------|----------|----------|
| Bruchwasserläufer | <i>Tringa glareola</i> | <50 | - | 1 | I |
| Kampfläufer | <i>Philomachus pugnax</i> | <190 | 1 | 1 | I |
| Zwergstrandläufer | <i>Calidris minuta</i> | 1-6 | - | | |
| Temminckstrandläufer | <i>Calidris temminckii</i> | 1-3 | - | | |
| Sichelstrandläufer | <i>Calidris ferruginea</i> | 1-10 | - | | |
| Alpenstrandläufer | <i>Calidris alpina</i> | <30 | - | 1 | |
| Zwergmöwe | <i>Hydrocoloeus minutus</i> | <90 | | R | |
| Lachmöwe | <i>Larus ridibundus</i> | <660 | V | | |
| Sturmmöwe | <i>Larus canus</i> | <20 | | | |
| Silbermöwe | <i>Larus argentatus</i> | <10 | | | |
| Trauerseeschwalbe | <i>Chlidonias niger</i> | <11 | 2 | 1 | I |

Die Abkürzungen bedeuten: RL = Rote Liste; D = Bundesrepublik Deutschland; BB = Brandenburg; VR = Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union (VSchRL);

Kat. d. RL: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem seltene Arten mit geographischer Restriktion; V = zurückgehend,

Art der Vorwarnliste; I = Art im Anhang I der VR; fett gedruckte Zeilen = Arten der EU VSchRL

Ergebnis: Die genannten vorkommenden Vogelarten sind zum Teil sehr störungsempfindlich. Durch die Baumaßnahme werden aber keine Habitate beeinträchtigt. Die südwestlichen und südöstlichen Heckenstrukturen und die vorgelagerten Grasflächen, werden als private Grünflächen gesichert. Hier finden keine Baumaßnahmen statt. An der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs ist eine 3m breite Heckenpflanzung geplant.

Pot. Störungen sind während der Bauzeit durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten möglich. Diese sind aber nur kurzzeitig und auf die Tageszeit begrenzt.

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt die Auflistung der für das SPA zu beachtenden Brutvögel nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie die Bewertung der potentiellen Beeinträchtigung durch den B-Plan.

Tabelle 4: Bewertung des Vorkommens von Brutvogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie: Zusammenfassung

| Art | Status im B-Plangebiet | Beeinträchtigungspotential für einzelne Individuen | Beeinträchtigungspotential für die Art |
|---|--|--|--|
| Eisvogel Alcedo atthis | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Rohrdommel Botaurus stellaris | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Ziegenmelker | nicht kartiert, | nicht gegeben | nicht gegeben |

| Art | Status im B-Plangebiet | Beeinträchtigungspotential für einzelne Individuen | Beeinträchtigungspotential für die Art |
|--|--|--|--|
| Caprimulgus europaeus | keine Habitatstrukturen | | |
| Trauerseeschwalbe Chlidonias niger | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Flußseeschwalbe Sterna hirundo | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Weißstorch Ciconia ciconia, | pot. kein Nahrungsgast auf B-Planfläche, überfliegend beobachtet | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Schwarzstorch Ciconia nigra | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Rohrweihe Circus aeruginosus | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Wachtelkönig Crex crex | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Mittelspecht Dendrocopos medius | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Schwarzspecht Dryocopus martius | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Ortolan Emberiza hortulana | nicht kartiert | entfällt | entfällt |
| Kranich Grus grus | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Zwergdommel Ixobrychus minutus | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Neuntöter Lanius collurio | nicht kartiert | entfällt | entfällt |
| Heidelerche Lullula arborea | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Blauehlchen Luscinia svecica | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Schwarzmilan Milvus migrans | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Rotmilan Milvus milvus | nicht kartiert | entfällt | entfällt |
| Fischadler Pandion haliaetus | nicht kartiert | entfällt | entfällt |
| Wespenbussard | nicht kartiert, | nicht gegeben | nicht gegeben |

| Art | Status im B-Plangebiet | Beeinträchtigungspotential für einzelne Individuen | Beeinträchtigungspotential für die Art |
|---|--|--|--|
| Pernis apivorus | keine Habitatstrukturen | | |
| Kampfläufer Philomachus pugnax | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | nicht gegeben | nicht gegeben |
| Kleinralle Porzana parva | keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Tüpfelsumpfhuhn Porzana porzana | keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Flusseeeschwalbe | keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Sperbergrasmücke Sylvia nisoria | nicht kartiert | entfällt | entfällt |
| Brachpieper | nicht kartiert | entfällt | entfällt |
| Sumpfohreule Asio flammeus | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Großtrappe Otis tarda | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Raufußkauz | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Goldregenpfeifer Pluvialis apricaria | nicht kartiert | entfällt | entfällt |
| Bruchwasserläufer Tringa glareola | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Zwergsäger Mergus albellus | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Zwergmöwe Larus minutus | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Seeadler Haliaeetus albicilla | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Doppelschnepfe Gallinago media | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Silberreiher Egretta alba | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Singschwan Cygnus cygnus | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Zwergschwan Cygnus columbianus bewickii | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Wiesenweihe Circus pygargus | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Kornweihe | nicht kartiert, | entfällt | entfällt |

| Art | Status im B-Plangebiet | Beeinträchtigungspotential für einzelne Individuen | Beeinträchtigungspotential für die Art |
|---|--|--|--|
| Circus cyaneus | keine Habitatstrukturen | | |
| Rothalsgans Branta ruficollis | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Weißwangengans Branta leucopsis | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Zwerggans Anser erythropus, | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |
| Moorente Aythya nyroca | nicht kartiert, keine Habitatstrukturen | entfällt | entfällt |

Aufgrund der Art der Maßnahme und des Zustandes der Ausgangsbiotope sowie der zu betrachtenden Arten ist, keine potentielle Beeinträchtigung zu konstatieren.

Das Vogelschutzgebiet setzt sich aus verschiedenen Biotop- und Lebensräumen zusammen. Insgesamt werden ca. 91 % des SPA landwirtschaftlich genutzt (55 % ackerbaulich, 36 % Grünlandbewirtschaftung).

Tabelle 5: pot. Beeinträchtigung von FFH-relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I

| FFH LRT | Vorkommen im B-Plangebiet bzw. im relevanten Umfeld | Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps | Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates | Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit | Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps |
|---|--|---|---|--|---|
| 3150 - natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons | Der LRT kommt in relevanter Nähe zum B-Plangebiet nicht vor. | entfällt | entfällt | entfällt | Durch den B-Plan ist der LRT keinesfalls betroffen. |
| 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion | Der LRT kommt in relevanter Nähe zum B-Plangebiet nicht vor. | entfällt | entfällt | entfällt | Durch den B-Plan ist der LRT keinesfalls betroffen. |
| 6430 -feuchte Hochstaudenflu- | Der LRT kommt in | entfällt | entfällt | entfällt | Durch den B-Plan ist der LRT |

| | | | | | |
|--|--|----------|----------|----------|---|
| ren, incl. Waldsäume | relevanter Nähe zum B-Plangebiet nicht vor. | | | | keinesfalls betroffen. |
| 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alpecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) | Der LRT kommt in relevanter Nähe zum B-Plangebiet nicht vor. | entfällt | entfällt | entfällt | Durch den B-Plan ist der LRT keinesfalls betroffen. |
| 3190 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | Der LRT kommt in relevanter Nähe zum B-Plangebiet nicht vor. | entfällt | entfällt | entfällt | Durch den B-Plan ist der LRT keinesfalls betroffen. |
| 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) | Der LRT kommt in relevanter Nähe zum B-Plangebiet nicht vor. | entfällt | entfällt | entfällt | Durch den B-Plan ist der LRT keinesfalls betroffen. |
| 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur | Der LRT kommt in relevanter Nähe zum B-Plangebiet nicht vor. | entfällt | entfällt | entfällt | Durch den B-Plan ist der LRT keinesfalls betroffen. |
| 91E0 - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) | Der LRT kommt in relevanter Nähe zum B-Plangebiet nicht vor. | entfällt | entfällt | entfällt | Durch den B-Plan ist der LRT keinesfalls betroffen. |

7 GESAMTBEWERTUNG UND VOTUM

Die geplante Maßnahme stellt keine Beeinträchtigung für Arten des SPA-Gebietes dar.

Das Vorhaben ist bei Einhaltung der Vorgaben zu Brutzeiten, Abstandsregelungen und Vermeidung von Gehölzbeseitigungen bzw, bei der vorherigen Umsetzung von CEF-Maßnahmen zulässig.

Prüfung von Plänen und Projekten gemäß § 19c Abs. 3 ff BNatSchG
(Umsetzung Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie)

Ausnahmeverfahren

1. Werden zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art für die Durchführung des Planes/Projektos geltend gemacht?

ja

nein → Ablehnung

2. Ist eine Alternativlösung durchführbar, die die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt?

nein

ja → Ablehnung des ursprünglichen Planes oder Projektos und Zustimmung zur Alternative

3. Ist eine Alternativlösung durchführbar, die die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck in geringerem Maße beeinträchtigt?

nein

ja → Ablehnung des ursprünglichen Planes oder Projektos und Prüfung der Alternative

4. Schließt das betroffene NATURA 2000-Gebiet einen prioritäten natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art ein?

ja

nein → (weiter bei 8)

5. Sprechen Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit der Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt für die Durchführung des Planes oder des Projektos?

nein

ja → (weiter bei 8)

6. Liegen andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor, (einschließlich solcher sozialer wirtschaftlicher Art)?

ja

nein → Ablehnung des Planes oder Projektos

7. Einholung einer Stellungnahme der Kommission, die bei der innerstaatlichen Abwägung zu berücksichtigen ist

-



8. Innerstaatliche Abwägung unter Berücksichtigung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art

-



Zulassung des Planes bzw. Projektes

Ablehnung des Planes oder Projektes

Im vorliegenden Gutachten wurde eine Prognose der Auswirkungen des Umsetzens des B-Planes „Amselweg“ in der Ortslage Pessin, Landkreis Havelland auf das direkt angrenzende (Lage teilweise innerhalb de Schutzgebietes) EU-Vogelschutzgebiet und deren Schutzgüter durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der untersuchten Natura 2000-Gebietes durch die Umsetzung des B-Planes nicht zu erwarten ist.

Die Maßnahme stellt für keine SPA-relevante Art eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

GESETZE, NORMEN UND RICHTLINIEN

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

(BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 G. v. 23.10.2024 BGBl. 2024 I Nr. 323

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258; 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); kodifizierte Fassung (Abl. vom 26.1.2010, S.7)

LITERATUR

BFG (BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, Mai 2009, Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.

DEUTSCHER BUNDESTAG, 16. WAHLPERIODE, BT-DRS. 16/5100 (2007): Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

FGSV AK 2.9.3 (STAND JUNI 2007): Richtlinie zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.

GARNIEL, A. ET. AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMVBS.

GASSNER / BENDOMIR-KAHLO / SCHMIDT-RÄNTSCH (2003): BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. Verlag C. H. Beck München.

HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report.- *Nyctalus* (N.F.) 6 (1): 29–47.

KERKMANN, J. (HRSG.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

KIFL-KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ-LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, beschlossen in der 93. Sitzung der LANA

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, BETRIEBSSITZ KIEL: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Stand: 25. Februar 2009

Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg (2008): Fledermausarten Brandenburgs (https://mluk.brandenburg.de/media_fast/4055/f_maus_arten.pdf; zugegriffen am 10.10.2023, 13.10.2023)

PETERSEN, B. ET. AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET. AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsschlüsse für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: *Angewandte Landschaftsökologie* Heft 44.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (BEARB.) (1998): Das europäi-

sche Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

STA „ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ“ - UNTERARBEITSKREIS (UAK) „DEFINITIONEN“ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen der so genannten Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand: 14./15. September 2009

SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (HRSG.) (1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10. November 1991. Verlag josef margraf 1992.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) Heft 1, www.naturschutzrecht.net

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz in Recht und Praxis-online (2008), Heft 1, www.naturschutzrecht.net